



19. Nachtrag zu der ab 01. Juni 1994 geltenden Satzung der
Pflegekasse der HEK — Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1 . In § 2 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

6 — „Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen bei

- a) Angleichung von Bestimmungen der Satzung an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
- b) Änderung von Bestimmungen der Satzung aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
- c) Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund seines Beschlusses im schriftlichen Umlaufverfahren abschließend erledigt werden sollen,
- d) Angelegenheiten, in denen in einer seiner Sitzungen bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist.

Widerspricht mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder einer schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen."

2. Die bisherigen Absätze 7-10 werden zu Absätzen 11 — 14 und folgende Absätze 7-10 werden neu angefügt:

„7 - Sitzungen des Verwaltungsrats können durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Der Vorsitzende entscheidet über die hybride Teilnahme des Mitglieds innerhalb angemessener Zeit nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme. Bei öffentlichen Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht.

8 - Sitzungen des Verwaltungsrats können in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall fest und entscheidet über die Durchführung einer digitalen Sitzung. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

9.- Die Beschlussfassung in hybriden und digitalen Sitzungen erfolgt nach Festlegung durch die Sitzungsleitung durch Stimmabgabe per Hand-zeichen, mündlich oder über ein geeignetes technisches Abstimmungstool. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf.

10 - Eine ausschließlich telefonische Teilnahme an hybriden und digitalen Sitzungen ist nicht zulässig."

Artikel II

Der 19. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der HEK - Hanseatische Krankenkasse tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2024 beschlossene 19. Satzungsnachtrag der HEK-Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) mit der Maßgabe genehmigt, dass in Artikel II das Inkrafttreten auf den Tag nach der Bekanntmachung festgesetzt wird.

Bonn, den 6. Februar 2025
112 – 10303#00035#0003

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

